

UNSERE VERFASSUNG.
MEINE ENTSCHEIDUNG.



PRESSEMITTEILUNG

Datenschutz: „Hessen strebt ein völlig neues Grundrecht an.“

Wiesbaden, 22.08.2018 – Die Hessische Verfassung enthält bisher keine Regelungen zum Schutz persönlicher Daten. Dies haben die Abgeordneten im Hessischen Landtag als Defizit identifiziert und schlagen einen ganz neuen Artikel vor. Mit dem neuen Art. 12a könnte am 28. Oktober die Selbstbestimmung über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen werden.

Was einfach klingt, ist nicht selbstverständlich, denn mit dieser Änderung wäre Hessen das erste Bundesland überhaupt, das auch ein neues Grundrecht zum datentechnischen Schutz von Computern und anderen informationstechnischen Systemen in den Verfassungskatalog aufnähme. Auch im Text des Grundgesetzes steht keine vergleichbare Norm. Wir sprachen dazu mit **Prof. Dr. Dr. Martin Will** vom Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht der EBS Wiesbaden.

Herr Prof. Will, in Hessen soll die Verfassung durch Volksabstimmung reformiert werden. Einige Kritiker halten dies für einen Abnick-Vorgang. Was macht die Reform jetzt notwendig und worin liegt die Chance?

Antwort: *Die Verfassung des Landes Hessen ist seit Ihrer Entstehung im Jahr 1946 nur sehr selten geändert worden – viel seltener etwa als das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Sie ist daher in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß. Computer, das Internet und andere moderne Technologien bspw. spielen in ihr überhaupt keine Rolle. Die Reform bietet nun die Chance, die Verfassung zu modernisieren. Gute Beispiele sind das neue Datenschutzgrundrecht und das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, die die Bürgerinnen und Bürger vor einer Ausspähung ihrer Daten schützen sollen.*

Frage: Ist das nicht normal?

Antwort: *Leider nicht. Bei dem vorgeschlagenen Grundrecht auf Schutz informationstechnischer Systeme handelt es sich um ein innovatives Grundrecht, das Bürgerinnen und Bürger davor bewahren soll, dass der Staat in ihre Computer, Handys etc. eindringt und die dort gespeicherten Daten ausspäht. Die Hessische Verfassung ist die erste Verfassung in Deutschland, in die ein solches Grundrecht aufgenommen werden soll. Hessen strebt damit ein neues, sehr innovatives Grundrecht an.*

Frage: Wie machen das andere Bundesländer mit ihren Landesverfassungen, gibt es dort auch Aktualisierungen?

Antwort: In vielen Bundesländern ist eine Verfassungsänderung einfacher als in Hessen möglich. Oft kann nämlich der Landtag die Verfassung ändern, ohne das Volk zu befragen. Die Väter und Mütter der Hessischen Verfassung haben 1946 hingegen in Art. 123 Abs. 2 HV die Regelung getroffen, dass eine Verfassungsänderung stets der Zustimmung des Volkes bedarf. Damit wollten sie den Hessinnen und Hessen das letzte Wort einräumen, wenn die Verfassung, als wichtigste rechtliche Grundlage des Hessischen Staates, verändert wird. Dies stärkt die Demokratie und ist aus diesem Grund sinnvoll. Gleichzeitig bedeutet es, dass im Rahmen einer Verfassungsreform auch einzelne Punkte vom Volk abgelehnt werden können. Jede Verfassungsänderung setzt gem. Art. 123 Abs. 2 HV voraus, dass das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt. Dementsprechend regelt § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Volksabstimmung, dass das Volk der vom Landtag beschlossenen Verfassungsänderung zugestimmt hat, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lautet.

Frage: Und was passiert, wenn die Wahlbeteiligung dafür gering bleibt?

Antwort: Da es um das rechtliche Grunddokument des Landes Hessen geht, ist eine möglichst hohe Beteiligung an der Abstimmung wünschenswert. So kommt die Demokratie am stärksten zur Geltung. Da die Abstimmung über die Verfassungsreform zusammen mit der Landtagswahl am 28. Oktober 2018 stattfindet, ist davon auszugehen, dass die Beteiligung relativ hoch ausfallen wird. Eine Mindestbeteiligung setzt die Verfassung im Übrigen nicht voraus. Sie verlangt in Art. 123 Abs. 2 HV lediglich, dass das Volk den einzelnen Änderungen mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

Vorschlag für einen neuen Artikel 12a:

„Jeder Mensch ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet. Einschränkungen dieser Rechte bedürfen eines Gesetzes.“

„Unsere Verfassung. Meine Entscheidung.“ ist die Informations-Kampagne zur Verfassungsreform in Hessen. Die Bürgerinnen und Bürger des Bundeslandes haben bei der Volksabstimmung am 28. Oktober 2018 die Möglichkeit, über 15 Änderungsvorschläge der Enquete-Kommission abzustimmen. Weitere Informationen unter www.verfassung-hessen.de

Zum Video: Datenschutz in die Verfassung? Meine Entscheidung!
<https://www.youtube.com/watch?v=XLQtpluLSUI>

Pressehintergrund 1: https://www.verfassung-hessen.de/uploads/downloads/180717_Pressemitteilung_Informatio_nskampagne_gestartet.pdf

Pressehintergrund 2: https://www.verfassung-hessen.de/uploads/downloads/180717_HINTERGRUND_Das-Herz_Die-Installation_Die-Macher.pdf

Bildmaterial: <https://www.verfassung-hessen.de/presse>

Zur Broschüre: https://www.verfassung-hessen.de/uploads/bilder/180626_Hessen_Broschuere.pdf

Kontakt:

Kampagnenbüro Verfassung Hessen

E-Mail: presse@verfassung-hessen.de

Telefon: +49 176 3766 5069

Hashtag: #15EntscheidungenfürHessen